

**Ergänzende Bedingungen der
Gemeindewerke Steinhagen GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- gültig ab 1. Juli 2024 -**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

Definition: Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
4. Der Netzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Netzanschluss bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK) – mit (siehe Preisblatt GS in der jeweils gültigen Fassung). Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
5. Die Hauseinführungen sind Teil des Gebäudes und stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Für deren Zustand ist der Anschlussnehmer vollumfänglich allein verantwortlich. Hat der Netzbetreiber diese installiert, so bestehen selbstverständlich Gewährleistungsrechte des Anschlussnehmers innerhalb der Gewährleistungsfrist.

Der Netzbetreiber übernimmt insbesondere keine Haftung für vorhandene Undichtigkeiten an Hauseinführungen, z. B. wenn diese bei Tiefbauarbeiten – insbesondere bei Erstellung anderer Hauseinführungen - freigelegt werden und bei denen sich die Undichtigkeit erst im Zuge oder im Nachgang der Freilegung z. B. durch Eintritt von Wasser in die Immobilie auswirkt. Für die Reparatur und

Prüfung der betreffenden Hauseinführungen ist der Anschlussnehmer selbst verantwortlich. Der Anschlussnehmer kann den Netzbetreiber mit der Durchführung der erforderlichen Reparaturarbeiten beauftragen. Für sämtliche Arbeiten, welche im Zuge von Arbeiten an Hauseinführungen erforderlich werden – auch Maßnahmen in Bezug auf die Hauanschlussleitungen – ist der Anschlussnehmer kostenpflichtig.

§ 18 NAV bleibt unberührt.

6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Der Anschlussnehmer entrichtet an den Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) nach § 11 der NAV.
2. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten und wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
3. Zu den örtlichen Verteileranlagen gehören im Falle des Bezugs aus der Netzebene „Niederspannung“ die dem Netzanschlusspunkt vorgelagerten Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Ortsnetztransformatorstationen.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Der Netzbetreiber erhebt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers www.gemeindewerke-steinhagen.de herunter geladen werden und liegen zur Ansicht im Verwaltungsgebäude der Gemeindewerke Steinhagen GmbH, Westernkamp 12, 33803 Steinhagen aus.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2024 in Kraft.

Die Ergänzenden Bedingungen können durch den Netzbetreiber mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind dem Anschlussnehmer mitzuteilen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung in der lokalen Presse gelten sie als jedem Anschlussnehmer mitgeteilt und zugegangen; zusätzlich werden sie selbstverständlich auf der Webseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht nach § 25 NAV kündigt.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers

Gemeindewerke Steinhagen GmbH (GS)

zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

(gültig ab 01.01.2019)

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

	netto	brutto
BKZ:	25,00 €/kW	29,75 €/kW
	(zur Abrechnung kommt die angemeldete Leistung)	

2. Netzanschlusskosten (NAK)

Die NAK werden in Abhängigkeit der Anschlusslänge abgerechnet. Betrachtet wird die Anschlusslänge ab der Grundstücksgrenze. Führt die Hausanschlussleitung über ein oder mehrere fremde Grundstücke, so gilt als Leitungslänge die Strecke von der öffentlichen Straße bzw. dem Wohnweg bis zur Hauptabsperrereinrichtung. Angefangene Meter werden vollständig berücksichtigt.

- 2.1 Folgende Beträge kommen zur Abrechnung und gelten für Stromhausanschlüsse bis zu einem Querschnitt von 4 x 70 mm²:

	netto	brutto
bis 25 m Anschlusslänge:	400,00 €	476,00 €
bis 50 m Anschlusslänge:	450,00 €	535,50 €
bis 100 m Anschlusslänge:	650,00 €	773,50 €

Die Abrechnung von Stromhausanschlüssen die größer als 4 x 70 mm² sind oder Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierig sind und umfangreiche Baumaßnahmen erfordern oder der Länge nach von den oben genannten Fällen abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2.2 Eigenleistung des Kunden

Die Ausschachtung des Leitungsgrabens innerhalb seines Grundstücks kann durch den Anschlussnehmer in Absprache mit GS erfolgen. Der Leitungsgraben ist in solchen Fällen vollständig vom Kunden zu erstellen. Der jeweils unter 2.1 genannte Betrag reduziert sich in diesen Fällen um:

	netto	brutto
Abzug bei Eigenleistung:	50,00 €	59,50 €

3. Sonderwünsche/Änderungen

Sonderwünsche des Anschlussnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die GS rechnen in solchen Fällen die tatsächlich entstandenen Kosten ab. Alle Arbeiten an den Hausanschlüssen sind ausschließlich der GS vorbehalten. Dies gilt auch für Änderungen und Verstärkungen.

Bei Änderungen, die der Anschlussnehmer veranlasst, sei es durch Änderungen seiner Anlage oder durch sonstige Maßnahmen auf seinem Grundstück, werden ihm die gesamten dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kostenerstattung erfolgt nach Aufwand. Der Stundensatz beträgt:

	netto	brutto
Stundensatz:	46,01 €	54,75 €

5. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19,00%) hinzugerechnet.

Steinhagen im Dezember 2018
Gemeindewerke Steinhagen GmbH